

## **Satzung**

### **über die Rechtsstellung und den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 03 vom 15.02.2001, Seite 32)

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Vom Rat der Stadt Dissen aTW wird eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

#### **§ 2**

#### **Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.
- (3) Der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Information, Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern in Gleichstellungsfragen unter Ausschluss von Rechtsberatungen in der Regel im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Sprechstunden.
  2. Erstellung von Situationsanalysen, Aufarbeitung frauenspezifischer Probleme und Erarbeitung von Konzepten, um die Chancengleichheit von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen.

3. Erstellung von Informationsmaterial, Beteiligung an Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Durchführung eigener Veranstaltung u. a. zu den folgenden Themen:
  - Frauen im Erwerbsleben
  - Gewalt gegen Frauen
  - Frauen in Familie und Partnerschaft
  - Frauen in der Berufsausbildung
4. Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen sowie Unterstützung der Selbstorganisation von Frauen und Mädchen.
5. Kontaktpflege zu gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen zwecks Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit.
6. Ausarbeitung von Empfehlungen für Ausschüsse und Rat, Stellungnahmen zu Ausschuss- und Ratsvorlagen, die frauenspezifische Themen berühren.
7. Beteiligung in Personalangelegenheiten der Stadt, z. B. Mitwirkung bei Stellenausschreibungen, Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen, Teilnahme an Auswahlgesprächen.

### **§ 3**

#### **Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Stadtdirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

### **§ 4**

#### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

- (1) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann anregen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Stadtdirektor den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

## **§ 5 Beteiligungsrechte**

Der Stadtdirektor hat die ehrenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Stadtdirektor hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Absatz 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.01.2001 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Rechtsstellung und den Aufgabenbereich der nebenamtlichen Frauenbeauftragten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald tritt am 31.12.2000 außer Kraft.

Dissen aTW, 12. Dezember 2000

### **STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD**

(Siegel)

(Hartmut Nümann)  
Bürgermeister

(Johann Hinderks)  
Stadtdirektor